

Allgemeine Geschäftsbedingungen EnviroFALK GmbH Montage- und Servicebedingungen Stand 01.01.2025

1- GELTUNG DER BEDINGUNG

1.1 Montage-, Wartungs- sowie alle sonstigen Dienstleistungen der EnviroFALK GmbH erfolgen nach diesen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der EnviroFALK GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Entgegenstehenden oder anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir sie erst nach Übermittlung unserer Geschäftsbedingungen erhalten und ihrer Geltung nicht nochmals gesondert widersprechen. Änderungen, Nebenabreden und sonstige abweichende Absprachen können von Mitarbeitern der EnviroFALK GmbH, sofern ihnen nicht eine entsprechende Vertretungsmacht kraft Gesetzes zusteht, mündlich nicht mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Derartige mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die EnviroFALK GmbH.

2. LOHNKOSTEN, ARBEITSZEIT

- 2.1 Lohnkosten: Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen der EnviroFALK GmbH netto berechnet.
- 2.2 Montagezuschläge: Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen gelten die aktuellen Verrechnungssätze der EnviroFALK GmbH. Dies gilt auch für Gefahren- und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.
- 2.3 Überstundenzuschläge: Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen der EnviroFALK GmbH auf die unter Ziffer 2, 2.1 und 2.2 genannten Verrechnungssätze berechnet.
- 2.4 Arbeitszeit: Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- 2.5 Verzögerungen: Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden der Enviro-FALK GmbH, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen - insbesondere Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.
- 2.6 Arbeitszeitbescheinigungen: Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern der EnviroFALK GmbH die aufgewendeten Arbeitszeiten auf der Abnahmebescheinigung schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern der EnviroFALK GmbH ausgefüllten Abnahme-Bescheinigungen den Rechnungen der EnviroFALK GmbH zugrundegelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

3. REISEKOSTEN

3.1 Die Reisekosten der Mitarbeiter der EnviroFALK GmbH werden für die Hin- und Rückreise, vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle, in Rechnung gestellt. Werden hierfür Kraftfahrzeuge benützt, so wird pro gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz der EnviroFALK GmbH berechnet. Bei Benutzung der Deutschen Bahn werden für Ingenieure und Chemiker die Bahnkosten 1. Klasse, für die übrigen Mitarbeiter die Bahnkosten 2. Klasse - zuzüglich Zuschlägen - in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich die EnviroFALK GmbH in jedem Fall vor.

4. SONSTIGE KOSTEN

- 4.1 Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze der EnviroFALK GmbH berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern der EnviroFALK GmbH vorbehalten.
- 4.2 Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter der EnviroFALK GmbH für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.
- 4.3 Für eine technische Beratung (Tech-Support) via Telefon oder E-Mail erheben wir eine Gebühr von 105,00€ zzgl. gesetzl. MwSt. je Stunde. Die Gebühr wird pro angefangene 15 Minuten erhoben und nach Durchführung der Beratug anteilig in Rechnung gestellt.

- 4.4 Für Bestellungen mit einem Netto-Auftragswert unter 150,00€ wird ein Mindermgengenzuschlag in Höhe von 30,00€ zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.
- 4.5 Die EnviroFALK GmbH behält sich das Recht vor, bei Auftragsanlage eine Auftragspauschale in Höhe von 25,00€ zzgl. gesetzl. MwSt. für den administrativen Bearbeitungsund Verwaltungsaufwand zu erheben.

ELEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- Der Auftraggeber hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraus-5.1 setzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch die EnviroFALK GmbH erforderlich sind. Insbesondere sind die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anlieferung an die Einbaustelle ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Transportöffnungen) und ohne Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen an der Einbaustelle, die nicht von uns geschuldet werden, unverzüglich nach Anlieferung vorgenommen werden kann. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen. Sind die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so sind wir berechtigt, ihn wegen uns daraus entstehender Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten, etc.) in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen der EnviroFALK GmbH notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind der EnviroFALK GmbH bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch gegenüber der EnviroFALK GmbH und deren Mitarbeitern verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle der Verletzung derartiger Vorschriften durch den Auftraggeber und hierdurch der EnviroFALK GmbH oder deren Mitarbeitern entstehenden Schäden sind wir berechtigt, den Auftraggeber auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muss ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.
- 5.3 Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete temperierte Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter der EnviroFALK GmbH sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von diesen mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist die EnviroFALK GmbH berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

6. MATERIALKOSTEN

- 6.1 Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist nach den von den Mitarbeitern der EnviroFALK GmbH erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.
- 6.2 Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten der EnviroFALK GmbH erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen der EnviroFALK GmbH.

7. ABNAHME

- 7.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die nicht lediglich probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.
- 7.2 Die Arbeiten gelten innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung durch die EnviroFALK GmbH als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber rügt innerhalb dieses Zeitraums Mängel. Die EnviroFALK GmbH informiert den Auftraggeber mit der Anzeige der Beendigung erneut über diese Regelung.
- 7.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.



MÄNGELHAFTUNG

- Ergänzend zu den Bestimmungen über die Haftung für Sachmängel sowie die allgemeinen Haftungsbestimmungen in den allgemeinen Lieferbedingungen der EnviroFALK GmbH gelten bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen die Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Bestimmungen aus unseren allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für unsere Gewährleistung und Haftung in dem Fall, dass wir unsere Leistungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter, sondern durch Subunternehmer erbringen.
- Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine der EnviroFALK GmbH gesetzte, angemessene Frist zur Erfüllung / Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber in diesen Fällen nur berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung oder Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist.
- Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum. 8.3

RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten, die Enviro-FALK GmbH behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Verrechnungssätze der EnviroFALK GmbH. Die Rechnungsbeiträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT
 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der EnviroFALK GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 10.2 Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Hauptsitz der EnviroFALK GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Hauptsitz der EnviroFALK GmbH Erfüllungsort.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 10.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Bedingungen sowie zu Einzelverträgen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform bei Änderungen abbedungen werden soll. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.